

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES, PRIMÄRRECHT

Abteilung I/1



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 02.04.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-LE.4.1.2/0006-

Prichenfried/2144

BMF-010000/0009-VI/1/2014

I/1/2014

Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

**Budgetbegleitgesetz 2014 - steuerlicher Teil;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum steuerlichen Teil des Budgetbegleitgesetzes 2014 abzugeben:

Zu Artikel X1 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Zu Z 2 b (§ 22 Abs. 1a):

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sieht zur Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft die Anhebung der Buchführungsgrenze von € 400.000 auf € 550.000,- Umsatz vor. Nach Ansicht des BMLFUW besteht kein Grund, diese Anhebung lediglich auf die Frage der Buchführungspflicht anzuwenden. Die Abkoppelung der Umsatzpauschalierung von der neuen Buchführungsgrenze von € 550.000 und Beibehaltung der Grenze von € 400.000 ist zudem insofern unverständlich, als die Erhöhung ohnehin nur geringfügig ist (im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 war eine Erhöhung auf € 700.000 vorgesehen).



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 711 00-6503, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Zu Artikel X3 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte auch bei der Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke außerhalb des Familienkreises auf den Einheitswert abgestellt werden. Die sachliche Rechtfertigung der Heranziehung des Einheitswertes als Bemessungsgrundlage liegt ja in dessen Aktualisierung durch die Hauptfeststellung am 01.01.2014, sodass die Anwendung des Einheitswertes bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auch außerhalb des Familienkreises gerechtfertigt scheint.

Zu Artikel X4 – Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Umsetzung der im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 vorgesehenen Anhebung der Buchführungsgrenze von 400.000 auf € 550.000,- Umsatz wird begrüßt.

Allerdings sollte auch die Abschaffung der Einheitswertgrenze von € 150.000 erwogen werden, da - wie auch in den Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz zum BBB 2011-2014 festgestellt wurde - nur anhand der Umsätze die wirtschaftliche Potenz eines Betriebes sinnvoll beurteilt werden kann.

Zur Änderung der PferdePauschVO

Die PferdePauschV gilt sowohl für landwirtschaftliche als auch für gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe. Die Ausnahme von den allgemeinen Buchführungsgrenzen gem. BAO soll aber nur für die landwirtschaftlichen Betriebe gelten. Diese Differenzierung zwischen den Einkunftsarten ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die Abkoppelung von der neuen BAO-Buchführungsgrenze auch angesichts der bloß geringfügigen Erhöhung nicht verständlich.

Für den Bundesminister:

Prichenfried

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	21x0G18M16VXY0R00hWbgahmWfEudUfjgkR7AXsHUXgCPHA2zmgNAZhz7ga9bpKPQbQkEyVkZnrC2jcX3Fsx3yJ6cdxRhZMPkW2CnVhNtV5uqY9T/BCnL2bXZl7JMWWJEP0foeEtX74siF+zYBdltkqlAYBkIhw=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-04T12:24:01+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	541402	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur		